

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 14.05.2024

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 21.07.2026 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 14.05.2024 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Absätze 5 und 6 des § 4 erhalten folgende neue Fassungen:

§ 4 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

(5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr ab 01.09.2026	Gebühr ab 01.09.2027
Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	172,00 €	179,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	134,00 €	139,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	90,00 €	94,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	41,00 €	43,00 €

VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	214,00 €	223,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	164,00 €	171,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	109,00 €	113,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	51,00 €	53,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	377,00 €	392,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	293,00 €	305,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	203,00 €	211,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	114,00 €	119,00 €
Ganztagsmodell (FLEX), bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	425,00 €	442,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	329,00 €	342,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	227,00 €	236,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	127,00 €	132,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	89,00 €	Wird entsprechend der Cateringkosten angepasst
Tägl. Beitrag	4,70 €	

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Gebühr ab 01.09.2026	Gebühr ab 01.09.2027
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)		
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	388,00 €	404,00 €

VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:30 Uhr – 14:30 Uhr)		
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	486,00 €	505,00 €
Ganztagsmodell (FLEX), bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)		
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	640,00 €	666,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden) mtl. Beitrag	89,00 €	Wird entsprechend der Cateringkosten angepasst
Tägl. Beitrag	4,70 €	

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

(6) In den Pfingst- und Sommerferien wird für Kinder ab 3 Jahren jeweils eine Woche Ferienbetreuung angeboten. Die Ferienbetreuung wird im Zusammenhang mit der jährlichen Ferienplanung festgesetzt. Das Angebot kommt nur dann zustande, wenn mindestens 15 Kinder verbindlich angemeldet sind. Alle angemeldeten Kinder werden gemeinsam in einer Einrichtung in einem Zeitrahmen von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr betreut. Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden. Zur Buchung stehen folgende Optionen:

Basismodell (30 Wochenstunden) 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr	108,00 €
VÖ-Modell (35 Wochenstunden) 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr	119,00 €

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Ingersheim, 21.07.2026

gez. Simone Lehnert
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.